

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Rep.A3a Erzstift Magdeburg Domkapitel
Tit. XVIII Amt Egelu Nr.75. fol. 01V – 24R

Acta
betreffend die Beschwerden der Einwohner zu Atzendorf wegen zuviel verlangter
Herrendienste

1561-1568¹
[*Stempel*]

K. Preuß. Staats-Archiv zu Magdeburg * Rep. A 3 a Erzstift Magdeburg. Domkapitel Tit. LXVIII Nr. 75.

Amt Egelu. Das Dorf Atzendorf

[*Transkription²: Ernst Herbst, Atzendorf, 2014*]

1. Brief 20.04.1561

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 01V

Hochwürdige, ehrwürdige, würdige, edle, achtbare, ehrbare, gestrenge und ehrenfeste großgünstige und gebietende herren, euern hoch und achtbarn ehrwürden und wülden sein unsere untertänige und gehorsame willige dienste stets zuvor.

Hoch und achtbare ehrwürdige herren, nach dem wir euer hoch und achtbaren ehrwürden gehuldt und geschworen, mit dem bedinge, dass wir bei unser alten vorigen gerechtigkeit, wie wir sie bisher gehabt, bleiben und erhalten werden möchten, welches uns dann damals, ehe wir geschworen, verheißen und zugestahn ist worden, derweil wir aber nun von euer hoch und achtbaren ehrwürden dienst und beschwerung halben angegriffen worden, wie uns von dem gestrengen und ehrenfesten **Hansen von Lossaw**³, euer hoch und achtbaren ehrwürden heubtman und befehlich habend auf **Egeln**⁴ auferlegt und angesagt worten ist, weil aber solches zuvor nicht gewesen und diese gemeine bereits mit größerer beschwerung, denn sie ausführen kann, beladen ist, als mit großer schatzung⁵, pfechten⁶, schoss⁷, zinsen und anderer dinge mehr, viel hocher und großer denn andere dörfer und orter, dass wir bereits kaum ausführen können, zudem haben wir auch keine grasung⁸ und wiesengras, darin wir viehe und pferde da ziehen, davon wir etwas hätten und unsere gesinde [*ein Wort nicht entziffert*] konnten,

1. Brief 20.04.1561

wie andere örter wohl haben, und alles auf den teuersten pfenning kaufen müssen,

Gelangt demnach an euer hoch und achtbar ehrwürden unsere hohe und fleißig untertänige bitte, euer hoch und achtbar ehrwürden wolle unser armen untertanen klagende not beherzigen und uns nicht höher, denn wir ertragen und ausführen können, auferlegen, denn ja euer hoch und achtbar ehrwürden mit unser armen untertanen schaden und verderben wenig beholfen sein würde, so es aber geschehen sollte, müssten wir zu armen leuten werden und ein teil entlaufen.

Wir sein aber der zuversicht, euer hoch und achtbar ehrwürden werden unsere not beherzigen und dahin nicht reichen lassen, solches sein wir um euer hoch und achtbar ehrwürden als arme untertanen nach unserem armen vermögen gehorsamiglich zu verdienen willig,

datum **Atzendorf** auf den sonntag Misericordias tag⁹ ao 1561

Euer hoch und achtbar ehrwürden willige und gehorsame untertänige bauermeistere und ganze gemeine daselbsten

[*Siegel*¹⁰]

2. Brief 25.04.1561

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 04R

Freitags nach Misericordia anno domini 1561

Den hochwürdigen, ehrwürdigen, würdigen, edlen, ehrenfesten und achtbaren herrn, ehren dechant, senior, und ganzem kapitel¹¹ der erzbischöflichen domkirchen zu Magdeburg, unsern großgünstigen herren sämtlichen und sonderlichen

Gemeine zu **Atzendorf** um lindern der dienste

2. Brief 25.04.1561

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 02V

Hochwürdige, ehrwürdige, würdige, edle, ehrenfeste und achtbare großgünstige herrn, euern achtbarn hoch und ehrwürden sind unsere allezeit willige und gehorsame dienste in untertänigkeit zu vorn.
 Hochwürdige und ehrwürdige herrn, was ein hochwürdiges domkapitel¹² neulich von uns armen leuten¹³, der gemeine zu **Atzendorf**, als desselbigen hochwürdig kapitels untertanen, des pflügens und anderer dienste halben im **Egelschen** gerichte¹⁴ nun an eben hinfurt zu leisten begehrt hat, ist unsern großgünstigen herren ohn zweifel in frischer gedechtnis und wohl bewusst.
 Nachdem aber unsre eltern und wir arme leute von alters und so langer zeit her, (welche zeiten aus deutlich versiegeltem brief von dem hochwürdigsten in Gott vatern herrn **Erico**¹⁵, erzbischofe zu **Magdeburg** und einem hochwürdigem domkapitel anno domini 1292 geben, zu erweisen ist), durch euer achtbar hoch und ehrwürdige antecessores und vorfahren¹⁶ und ganzen kapitels schutz und förderung, bei unser alten freiheit nicht allein mildiglich gelassen, sondern auch reichlichen verwilligt und erhalten worden, und nicht ins gericht zu **Egeln** gehören noch dienstpflichtig sind gewesen, tragen wir arme leute gegen ein hochwürdiges domkapitel, unsere von Gott verordnete obrigkeit, sämtlich und sonderlichen diese gänzliche zuversicht und hoffnung, bitten auch alle sämtlichen und sonderlichen mit höchster fleißigster bitte und begierde,

2. Brief 25.04.1561

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 02R

wie das mag geschehen, es wollte ja ein hochwürdiges domkapitel als unsere gnädige oberherren damit auch hinfurt uns verschonen und bei unser so lang jahr her gehabtten freiheit und gerechtigkeit mildiglich lassen und schützen, im betrachtunge, dass solches euer achtbare, hoch und ehrwürdige vorfahren, so dies dorf mit der freiheit begnadet, einhellige meinung ist, und dazu euer achtbare hoch und ehrwürden löblich und rühmlich nachzusagen, dass dieselben ihre arme untertanen bei ihrer vorgehabten gerechtigkeit schützen und erhalten, und ihren kindern, ja kindeskindern damit dienen, welches der allmächtige Gott denselben mit gnaden und reichlich segen in viel tausend wege vergelten wird; im fall aber (das wir doch gänzlichen nicht hoffen) da wir arme leute durch gewalt und mit benehmung unser gerechtigkeit, siegel und brief dazu gehalten und getrieben würden, ists gewisse, dass wir arme leute bei dem unsern und unser nahrung nicht lange bleiben mögen, weil allbereit der größte hauf unter uns mehr schuldig, dann sie zu bezahlen haben, auch dieweil so mächtig große schatzung unserm gnädigsten herren dem erzbischof zu erlegen, auch so schwere zinse und pächte von uns heraus müssen jährlichen gefallen, desgleichen kein dorf in dieser nachbarschaft, als viel wir bisher erfahren, beschwert; weil dann, achtbare hoch und ehrwürdige herren, dieses dorfs gewisses und ewiges verderben sein würde, wann es mit solchem dienst soll beschwert werden

2. Brief 25.04.1561

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 03V

und wir aber bisher von allen euern achtbaren hoch und ehrwürdigen vorfahren gnädig bei unser gerechtigkeit gelassen, auch in das gerichte zu **Egeln** nicht gehört und euer hoch und ehrwürdigen löblich und christlich nachzusagen, dass sie uns arme leute, unsere kinder und nachkommen als unsere christliche obrigkeit bei unserer nahrung schütze und fördere, bitten wir, die ganze gemeine, alle sämtlich und sonderlich, jung und alt, kinder und eltern, aufs alleruntertänigste und fleißigste und um Gotts willen, euer, ein hochwürdig gemeldetes domkapitel wolle uns mit solcher beschwerung verschonen. Solches wollen wir alle sämtlich und sonderlich als gehorsame getreue untertane mit leib und gut in untertänigkeit verschulden und uns in allen andern stücken, was uns zu tun gebühret, gegen ein hochwürdiges domkapitel stets gehorsamiglich erweisen.

Datum **Atzendorf** freitags nach Misericordias anno domini 1561

Euer achtbar hoch und ehrwürden allzeit willige und gehorsame, richter, schöppen¹⁷, bauermeister und ganze gemeine zu **Atzendorf**

Hoch und achtbare, ehrwürdige und würdige, hoch und wohlgelehrte, edle ehrbar und ehrenfeste, großgünstige gnädige und gebietende liebe herren,
 euren gnaden und gunsten ist sonder zweifel bewusst, was wir uns arme untertane nehestmal¹⁸ gegen euere gnaden und gunsten des hochbeschwerten aufgebrachten dienstes halben beklagt und gebeten, nämlich dass wir derselbigen überhoben, oder wo nicht, uns linderung widerfahren möchte, darauf uns dann euer gnaden und gunsten tröstliche verheischung getan, und uns einen tag ernennet, auf den wir für euere gnaden und gunsten erscheinen sollten, derselbige aber wieder abgesagt worden und bisher verblieben.
 Ist derhalben nochmalen an euer gnaden und gunsten unser untertäniges freundliches bitten, euer gnaden und gunsten wolle uns einen andern tag ernennen, auf dem wir vor euer gnaden und gunsten erscheinen sollen, und uns (wenn wir ja bei unserer vorigen gerechtigkeit nicht bleiben sollten) mit einer gnädigen auflage und gewissen termine des dienstes, als damit unser arme nahrung auch fortgesetzt und nicht verhindert würde, begnaden, uns dessen auch eine gewisse schriftliche versicherung darüber gnädiglich mitteilen, daraus wir zu ersehen, was wir für dienste zu verrichten hätten, und nicht weiter, dann darin bemeldet, möchten gezwungen werden.
 Es kann sich euer gnaden und gunsten günstiglich berichten, was wir arme leute eine zeit her für große dienste

3. Brief 18.12.1562

verrichtet, und ist an dem, wens länger als gewähren sollte, wie wir nicht verhoffen, nicht viel der unseren das ihre länger erhalten würden können,
 derwegen sein wir der tröstlichen hoffnung, euer gnaden und gunsten werden ein gnädiges einsehen hierin tragen und sich gegen uns arme untertanen wie gnädige und günstige obrigkeit gnädiglichen wissen zu verhalten, und kein gefallen an unserem verderben haben werden, euer gnaden und gunsten wolle sich gnädig und günstig gegen uns arme leute tun erzeigen, das wird der allmächtige Gott sehr reichlich belohnen, und wir sinds um euer gnaden und gunsten untertäniglich mit leib und gut zu jeder zeit zu verdienen ganz schuldig und willig.
 Gnädige und zuverlässige tröstliche antwort bittend

datum **Atzendorf** freitags nach Lucia¹⁹ anno domini 1562.

Euer gnaden und gunsten arme gehorsame untertänige und allzeit willige
 wir, die ganze gemeine des dorfs **Atzendorf**

4. Brief 12.01.1564

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 07V

Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer, euren gestrengen ehren und ehrwürden gunsten sein unsere allezeit willige und gehorsame dienste zuvor.

Gestrenger, ehrenfester und ehrbarer günstiger herr hauptmann [**Lossow**], auf negste angebung der dienste halben, nach hufen saat zu pflügen, haben wir in versammlunge miteinander unterredet, darauf können wir einem hochwürdigen domkapitel, unsern gnädigen und großgünstigen gebietenden herrn und eurer gestrengigkeiten zum untertänigen antwort nicht vorhalten, wie dass uns dasselbige in keinem wege zu willigen will gebühren, sondern bitten untertäniglich wie vor oftmals (weil wir ja aus dienst wir nicht sein sollten), dass uns dasjenige, so uns von herrn **Krachten**²⁰, so damals wegen eines hochwürdigen domkapitels zu **Egeln** gewesen, in eurer ehrwürden gestrengen gegenwärtigkeit und unsern bei XVIII²¹, die solches nicht vergessen, zugesagt, möge gehalten und nicht weiter getrieben werden, als dass wir den acker, so bei **Gitdelden**²² hofe ist, bestellen sollten und nicht mehr, wenn gleich hundert hufen dazu kämen, als zu jeder art zwei tage des jahres pflügen, zwei tage mist fahren, und zweimal korn binnen landes wegfahren, den herren zu gefallen; welches wir dann bisher williglich getan, uns aber über das immer mehr und mehr auferlegt worden, welches uns dann hoch beschweret.

Ist uns auch in der Huldung

4. Brief 12.01.1564

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 07R

öffentlichen zugesagt, wir sollten bei unser alten gerechtigkeit gelassen und nicht mit schweren diensten beladen werden, welches wir verhoffen, es sollte uns billig als gehalten sein werden, haben es aber keines weges spüren können; ist demnach nochmalen unser untertänige demütige und freundliche bitte, ein hochwürdig domkapitel, unsere gnädige und großgünstige gebietende herrn, wolle unser armen untertanen bitt wegen der großen beschwerunge der dienste einsmals in gnaden bedenken und uns arme untertanen nicht als mit gewalt zu solchen schweren diensten zwingen und beladen, welches uns und unsern nachkommen ruin anfang und forthin während ein groß beschwer und endlich verderben, wie oft geklagt, sein würde, denn wir sonst bereits mit vielen beschwerungen beladen, als mit großen pfechten, schatzunge und anderer beschwer, mehr wie ander dörfer nicht sein, welche der freiheit halben aufs dorf also sein gelegt worden.

Derhalben sein wir der tröstlichen zuversicht, ein hochwürdig domkapitel, unser gnaden und gunsten gebietende liebe herrn, werden sich gegen uns arme untertanen, wie christlicher obrigkeit zusteht, gnädiglichen wissen zu verhalten

4. Brief 12.01.1564

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 08V

und unser verderben nicht begehren, uns auch dieser bitte und antwort billig nicht verdenken, das sein wir um ein hochwürdig domkapitel, unsern gnädigen und gunsten gebietenden herrn in aller untertänigkeit mit leib und gut und was wir zu tun verpflichtet, gehorsamiglichen zu verdienen willig und schuldig.

Datum **Atzendorf** mittwochens nach Trium Regum²³ Anno 1564

Euer gnaden und gunsten alzeit willige und gehorsame
die gemeine zu **Atzendorf**

5. Brief 25.03.1567

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 06V

Hochwürdige, achtbare, hoch- und wohlgelahrte, edle und wohlgeborne, gestrenge und ehrbare großgünstige gebietende lieben herrn.

Wir armen untertanen fügen euren gnaden und gunsten untertänigst abermals klagend zu wissen, nachdem wir mit herrendiensten an euer gnade und gunsten durch herr **Lattorffen**²⁴ sein verweist worden, so ist uns dazumal die gnädige vertröstunge geschehen, dass wir nicht weiter sollten beschwert werden mit diensten, als dann wir auch zuvor vollbracht und geleistet hätten.

Nun ists an dem, dass wir von tage zu tage mit größerem dienste beladen, und auch wann wir sollen dienen, so wirts uns auf den späten abend angesaget, alsdann ist der eine auf dem felde, der ander seiner notdurfte nach an einem anderen orte, damit wir uns nicht wohl fertigen können; ferner wann wir die unseren zu dienste abfertigen und sie ihren gebührenden dienst mit allem mögenlichen fleiß verrichtet haben, dennoch tut der voigt²⁵ daselbst den leuten aufbieten, und hält unser gesinde mit wagen, pferden und alles mit gewalt auf, und will ihnen kaum vergönnen, dass einer mit einem pferde zu hause tut reiten, essen und futter zu holen, und müssen also ohne alle rechtmäßige billigkeit den andern tag auch arbeiten, und wann sie schon alles nach höchstem vermögen getan haben, so tut er ohne alles erbarmens auf unser gesinde schlagen gleich wie auf das viehe, dieweile aber wir armen [*leute*] ohne gesinde den herrendienst und auch das unser nicht arbeiten noch ausrichten können, besondern müssen gesinde haben, oder das unsere unbegadet²⁶ liegen lassen, und das gesinde bei

5. Brief 25.03.1567

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 06R

uns nicht länger dienen will, des voigts halben; auch ist die befahrung²⁷ daneben, dass dem voigt einmal ein unheil derwegen widerfahren möchte, darinnen wir wollen entschuldigt sein, und wollen uns hiermit verwarnt haben.

Gelangt derwegen an euer gnade und gunsten unser untertänig und ganz demütiges bittende, unsere hoch beschwerunge und hoch anliegende notdurft gnädigst zu erwägen, und uns armen nicht mehr auferlegen lassen, als uns erstlichen ist vorgehalten, darauf nun wir dem hochwürdigen domkapitel geschworen und uns auch dazumal vorgehalten worden ist;

daneben dem voigt gnädiglichen pendieren und mit allem ernst empfehlen lassen, von seiner gericht abzustehen und unsere gesinde ferner ungeschlagen zu lassen, damit nicht ander unrat daraus entstehen möchte;

uns auch bei vorigen diensten gnädiglich zu bleiben und nicht mehr aufzulegen, sonsten müssten wir das unsere alhier verlassen, und keinesweges dasselbe zu rechter zeit begatten können.

Es wollten euer gnade und gunsten sich indeme gegen uns armen, euren verwandten und untertanen gnädigst erzeigen, auch mit tröstlicher zuverlässiger antwort vernehmen lassen.

Das erkennen wir unserer verwandtnis nach mit leib und gut in alle wegen gegen euer gnade und gunsten mehr als willig zu beschulden.

Geben den xxvii Martii anno domini LXVII²⁸

Euer gnade und gunsten gehorsame und alle zeit dienstwillige
wir richter bauermeistere und ganze gemeine zu **Atzendorf**

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 24R

**Atzendorfsche artikel
den 20. Februarij
anno 1568 übergeben**

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 11R

**Der von Atzendorf antwort auf die artikel, so ihnen die herren der
dienste halben haben vorhalten lassen**

Gemeine zu **Atzendorf**

dem gestrengen ehrenfesten und ehrbaren **Hansen von Lossow**, auf **Egeln** Hauptmann, unserm
größtünstigen junkern

und danach einem hochwürdigen domkapitel zu schicken

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 20V

**Artikel der von Atzendorf gerechtigkeit, auch der itzigen neuerungen und beschwerden,
damit sie zur ungebührn belegt werden**

[1]

Erstlichen sagen die von **Atzendorf**, wie dass sie je und allwegs über menschengedenken von allen diensten
und beschwerden nicht mehr den zwölf gulden ihrem herrn, so das dorf innegehabt, jährlichen verreichet
haben, wenn solches geschehen, sind sie aller dienste und beschwerden frei gewesen.

[2]

Zum andern, so haben auch gemeldete einwohner zu **Atzendorf** je und allewege ihr eigen gericht und recht
gehabt, und da irrige sachen zwischen ihnen in der gemeine vorgefallen²⁹, sind dieselbige durch den richter
und schöppen daselbst entschieden worden;

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 20R

3

Da einer unter ihnen etwas verbrochen, doch nicht peinlich³⁰ gewesen, ist derselbe durch die gerichte
daselbst in haften und verwahrung genommen worden, und wann die sache etwas wichtig und die sache
folgendes durch des dorfs herren und den vogte mit zutuunge der gerichte verhört worden, ist derselbe nach
gelegenheit der verbrechunge, doch nicht über vier, fünf oder sechs gulden gestraft worden. Wann aber die
verbrechunge gering und die sache nicht wichtig gewesen, ist derselbe auf einen vorstand³¹ bis zum ersten
gerichte, da die sache verhört worden, wiederum los worden.

4

Bei solcher und dergleichen gerechtigkeit, damit das dorf **Atzendorf** versehn und befreit gewesen, haben ein

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 21V

hoch und ehrwürdig domkapitel der erzbischoflichen kirchen zu **Magdeburg**, als ihren gnaden und
gunsten, das dorf bekommen, sie geruglichen sein und bleiben zu lassen günstigen zugesagt. Darauf die
gemeine ihre gnaden und gunsten die huldigung getan habe.

5

Als aber sich begeben, dass ein hochwürdig domkapitel von **Hansen Gittelt** etlichen acker zu
Wolmersleben erkaufet, ist den einwohnern zu **Atzendorf** von dem hauptmann zu **Egeln** auferlegt
worden, dass sie sieben pflüge auf gemelten acker schicken und denselben umpflügen sollten, weil aber
etliche von der gemeine zu erhaltunge ihrer gerechtigkeit solches sich geweigert, sind sie derowegen
ingelegt³² worden.

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 21R

6

Folgendes aber, als die sache von dem ehrwürdigen, edlen und ehrentfesten herrn seniore **Albrecht
Krachten**, auch dem hauptman zu **Egeln**, verhört, ist dieselbige anno 61 etwan freitags nach Exaudi³³
zwischen den ackerleuten³⁴ dahin verglichen worden, dass die einwohner zu **Atzendorf** den herrn eines
hochwürdigen domkapitels jeder art zwei tage pflügen und jedes jahr zwei tage auf gemeldetem acker, so die

herrn von **Hans Gittelt** erkaufte, mist fahren sollten, zwei tage in der ernte einfahren und das korn, so darauf wachsen würde, binnen landes verfahren sollten. Die kotsassen aber sollten in der ernte das getreidig zusammen bringen, dazu ihnen allewege sechs personen zugeordnet werden sollten, und da gleich die herren mehr acker bekommen würden, ja da

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 22V

es möglich, dass die herrn hundert hufen hätten, sollten sie über itzgemeldete dienste nicht beschwert sondern dabei geschützt und verteidigt werden, welches also von beiden teilen verwilligt und angenommen worden.

7

Ob nun wohl die von **Atzendorf** solchem zwischen ihnen aufgerichteten vertrag in allen punkten und artikeln, wie gehorsamen untertanen gebühret, nachgesetzt und wohl verhoffet, sie sollten nicht höher beschweret, sondern dabei geschützt und gehandhabt worden sein, so haben doch gemeldete die von **Atzendorf** die zeit her nicht allein **Hansen Gittels** gewesenenen acker, welches ungefährlichen elf hufen sein, sondern allen acker, so zu dem haus **Wolmerschleben** itzo gelegen, mit ihren pferden und pflügen um die herrn allein betreiben und bestellen müssen.

8

So dienen sie auch nicht jeder art zwei tage,

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 22R

sondern sie werden dahin gedrängt, dass sie so viel und so ofte als es ihnen wird angekündigtet, dienen müssen. Wie sie dann zu dieser art allbereit drei tage gedienet.

9

So werden ihre pferde über gebührlige zeit ofte zwei stunden nach der sonnen untergang auf dem acker aufgehalten, werden den ganzen tag von morgen an bis in die sinkende nacht ohne einige fütterunge dermaßen abgetrieben, dass ihr viel der zeit her gestorben und umkommen sein.

10

Gleicher gestalt so ist man mit zweien tagen in der ernte mit ihnen, den armen leuten, nicht friedlich, sondern sie müssen all das getreidig, so auf all der herren acker vor **Wolmerschleben** wächst, von der ersten garben an bis zu der letzten einfahren.

11

Sie müssen auch sodann getreidig oftmals außerhalb landes gegen **Lutter** und **Ilseborch**

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 23V

bei ihrer eigen kost und zehrung verfahren, alles wider die aufgerichteten verträge und geschehene zusage.

12

So werden sie auch mit großen holz-, stein-, kalk- und lattenfuhren, die sie ofte in zweien tagen nicht erreichen können, beschweret, müssen selber den zoll über den brücken und fähren ausgeben, wie dann nehismahl ein jeder vier meißnische groschen³⁵ über die fähre hat geben müssen, und wann sie solche überlandsfuhren tun sollen, wird es ihnen nicht eher, dann desselben tages, wann sie fort sollen, angekündigtet, und da ihrereiner nicht inheimisch und solche fuhren verseumet, muss er dem hauptmann zu **Egeln** alsbalde die strafe geben.

13

So wird auch ihnen ihre gerechtigkeit, so das dorf über viel jahr, ja über menschengedenken gehabt, geschwächt, ja dieselbe ganz und gar genommen, indeme sie ohne verhör der sachen um geringe ursachen, ungeachtet sie

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 23R

genugsam besessen, auch sich zum vorstande er bieten, ofte durch die vögte gefangen und gebunden, gleich als die übeltäter von **Atzendorf** gegen **Egeln** geführt worden, daselbst gestockt und geblocket, welches sich keines weg gebühret, auch vormals nie bräuchlich, sondern unerhört gewesen.

14

Zu deme, wenn sie solches gefängnis wollen wiederum lose sein, werden sie oft über ihr vermögen geschätzt, wie sie dann dies jahr über die zwei schock taler zur strafe haben geben müssen.

Mit solchen schweren, unbilligen und unbräuchlichen strafen werden auch die bauermeister, auch die da im amte sind, nicht verschonet, sondern müssen dasselbige gleicher gestalt die ärmsten unbesessenen tagelöhnern gewärtig sein, welches sich keinesweges gebührt.

Atzendorfer Artikel 20.02.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 24V

Wann dann solches alles wider recht, wider die aufgerichteten verträge und geschene zusage, mit denen von **Atzendorf** vorgenommen, als wollen sich die von **Atzendorf** versehen, ein hochwürdig domkapitel werde solche ihre beschwerunge zu gemüt führen und die gnädige beschaffunge tun, damit sie derselben entledigt und bei ihrer alten gerechtigkeit geschützt und gehandhabt werden.

Und da sie des dienstes ganz und gar nicht können überhoben sein, wiewohl sie vormals wie vermeldt ganz frei gewesen, so bitten sie zum untertänigsten, die herren eines hochwürdigen domkapitels wollen sie bei dem vertrage, so zu **Egeln** anno 61 ungefahrlichen freitags nach Exaudi in gegenwertigkeit herr **Albrecht Krachten** aufgerichtet, sein und bleiben lassen. Das erkennen sie in untertänigkeit mit gebührlichen gehorsam zu verdienen allezeit willig und schuldig

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 18R

[Bearbeitungsvermerk]

Des hauptmanns zu Egelg gegenbericht auf der gemeine zu Atzendorfklage

An hoch- und ehrwürdigen, gestrengen, ehrnfesten, hochgelahrten und achtbaren thumdechandt, senior vnnnd kapitelgemeine, erzbischoflichen kirchen zu *Magdeburg* achtbaren, großgünstigen herren

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 12V

Hoch- und ehrwürdige, gestrenge, ehrenfeste, hochgelahrete und achtbare großgünstige herrn; auf der gemeine dorfschaft und arme leute zu **Atzendorf** klageschriften und unwahrhaftiges angeben, so mir von euer gnaden und gunsten zugestellt, ich denselben hiermit meinen gründlichen und wahrhaftigen gegenbericht getan, und ganz untertänigens und dienstlichs gebeten haben will, denselben zu erwägen und günstiges einsehen tun wollen, dass die ohngehorsamen und mutwilligen buben sich gehorsamlich und richtig in ihren dingen, als bisher geschehen, verhalten müssen, dann da solches nicht geschehe und ihnen immer der rücken gehalten würde, wüsste ich wenig mit ihnen auszurichten,

[1]

und soviel vorerst belanget, den eingang ihres schreibens, als sollte ihnen in der huldung und bewilligung anstatt euer ehrwürden, gunsten und gnaden von derselben **sindico**³⁶ und mir zugesagt sein, dass sie bei ihrer alten gerechtigkeit bleiben und nicht mehr ackers, damals euer ehrwürden, gunsten und gnaden von **Hansen Gitteldt** bekommen, jeder art³⁷ zwei tage pflügen müssen, das getreidig in der ernte einfahren, keine fuhre über eine tagereise tun, und bei der sonnenaufgang auf den acker hinauf- und vor der sonnenniedergang herabkommen sollten, darauf gebe ich diese antwort, dass doch zur zeit ihnen nicht alleine der acker, den euer ehrwürden, gunsten und gnaden von **Gitteldt** bekommen zu ackern, sondern des ackern wäre so viel es wolle, sollten sie nicht mehr und höher als die andern euer ehrwürden, gunsten und gnaden unter[*tanen*]

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 12R

hier im amte beschwert werden, angezeigt worden, dass sie auch also beliebet, bewilligt und sonderlich darum gebeten, wie ich mich des an den **sindicum** viel referiert und gezogen habe. Nun dienen die andern untertanen im amte alhier in jeder art zwei tage mit den pflügen, fahren des jahres zwei tage mist, fahren alles korn ein vom acker, und verfahren auch wieder alles reine korn zu markte, wurhin man es verkaufet, das und andres nicht mehr ihnen auferleget.

2

Dass sie aber anzeigen, sie werden darüber dahin gedränget, dass sie zum pflügen so viel und ofte als es ihnen angekündigt dienen müssen, dass tun sie mit gesparter wahrheit; denn sie nicht mehr als jeder art zwei tage gefordert werden, und ob sie wohl diese art drei tage gepflüget, so hat man sie doch zuvor in anderer art dagegensetzen lassen, und mit des amtes geschirren³⁸ gepflügt, darum es ihnen ebensoviele, wes art sie pflügen, wenn sie nur zur art zwei tage pflügen, und kann ihnen auch nicht beschwerlich sein, es sei so viel ackers da wie es wolle, wenn sie zur art nur zwei tage pflügen, wie geschicht.

3

Was das einfahren in der ernte belanget, weiß ich, dass sie so viel tage dazu nicht fahren, als die hier im amte tun müssen, darum sie sich des auch nicht können beschweren.

4

Mit dem Korn zu verfahren außerhalb landes gegen **Ilzenburg**³⁹ und **Luter**⁴⁰, bei ihrer eigen kost und zehrung, damit sein sie vor diesen im amte auch nichts weiter beschwert, denn dieselben eben so wohl als sie der örter

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 13V

und wohl mehr mal als sie fahren müssen, denen man eben so wenig kost und zehrung mehr, als was ein alter gebrauch ist, gegeben, und sind die reisen außerhalb landes nicht gewesen, sie haben einen tag können hin und den andern wieder herunter fahren, sollte man ihnen hierzu noch kost und zehrung geben, wäre man ihres dienstes wenig gebessert, so möchte man so mehr das korn durch gemietete fuhrleute lassen verfahren.

5

Auf den fünften artikel, dass sie mit großen holzfuhren, so sie in zweien tagen kaum erlangen können, desgleichen mit andern stein- und kalkfuhren beschwert werden, tue ich diesen bericht, dass man die zeit her

zu erbauung des **vorwerks**⁴¹ nicht hat rat haben können, jedoch sind sie damit nicht mehr und höher als diese beschwert worden, die dazu ebensoviel und wohl mehr als sie gefahren, denn dieselben man an der hand hat, und wenn etwas eilends vorfällt, fort müssen, so sind die holzfuhren auch ja nicht weiter als bis gegen **Schönebeck**⁴² und **Magdeburg** gewesen, allein vor zweien jahren haben die einmal latten, die man dieser örter nirgend näher bekommen kann, jenseits **Zerwest**⁴³ geholet, das haben diese alhie eben so wohl getan, und sind dieselben diesen herbst und winter wohl zweier dahin gewesen, sie aber an nägest verschieen dienstage, wie sie auch dahin kommen sollen und man den vogt auf sie warten lassen, ungehorsamlich ausgeblieben.

6

Auf den sechsten artikel, dass ihnen ihr pferde über gebührliche zeit, ofte über zwei stunden

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568 LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 13R

nach der sonnen untergang, auf dem acker gehalten sollen werden, so gebe ich diesen bericht, dass sie an deme auch zuviel und mild geklaget, sondern bei sommer und herbeste zeiten, wenn ein jeder vier morgen gepflüget, wie man dann in langen tagen wohl tun kann, wird ihnen feierabend gegeben, so ziehen dann ihre lieben knechte noch wohl ein paar stunden vor die schenke, saufen sich toll und voll und rennen danach volles laufes mit wagen und pflügen zu haus und jagen ihnen also die pferde danieder, schlagen dazu auch wohl die pferde mit großen messbäumen⁴⁴, wenn sie holz abladen und ihnen die pferde nicht zu rechte vorm wagen stehen, wie ich es dann selber gesehen, dass sie von solchem schlagen und jagen wohl sterben müssen; wenn sie dann späte zu haus kommen, so wenden sie vor, man hat sie lange aufgehalten und die pferde übertreiben lassen, solches habe ich den bauern zum teil berichtet, dass ihre knechte mit den pferden also umgingen, und ihnen gesagt, ob sie zuweilen nicht selber auch ihrer etzliche möchten mit zu herrndienst ziehen und sehen, wie mit ihren pferden würd umgegangen, aber sie lassens bleiben, warten der schenke und ihrer gastereien und lassen die knechte raten, Gott gebreuen [?] sie auch alle wochen, sollten ein pferd verlieren, so werden auch zu der zeiten und in den langen tagen die pferde dermaßen ohne einige fütterungen durch den ganzen tag nicht getrieben, wie sie lügenhaftig vorbracht, sondern sie

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568 LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 14V

spannen zu mittagszeit aus und füttern ein paar stunden, dieser zeit aber und bei winterstagen, wenn es offen wetter, dass man pflügen kann, so sind die tage kurz und kommen des morgens um sieben kaume an die arbeit, und den abend um drei wieder davon. Alsdann werden sie wohl zu zeiten ungefüttert aufgehalten, dass mit diesen allhie und mit des amts pflügen auch geschicht, dann dieweile die tage kurz und man zu mittags noch ein paar stunden füttern wollte, würd man nicht viel ausrichten, so sind auch die nächte dann also lang, dass die pferde wohl wieder ausruhen können, wenn sie sonsten recht damit umgingen.

7

Auf den siebenden artikel, darin gemeldet, dass ihnen die fuhren, so sie über land tun sollen, nicht eher als desselben tages, wenn sie dies tun sollen, angekündigt werden, gebe ich diesen bericht:

dass, obwohl zuzeiten sich zugetragen, wenn sie nach kalk oder ziegel fahren sollen, ihnen einen tag zuvor, wenn sie des andern tages fahren sollen, es angezeigt worden, ist doch solches der vorgefallenen ursach halber geschehen, dass die kalk- und ziegelbrenner solches nicht so zeitlichen ins amt zu wissen getan, damit man sie darauf verwarnen können, sondern, wenn sie solches anzeigen lassen, hat alsbald dazu tun müssen, und sonderlich den kalk abzuholen, denn derselbe nicht lange außerhalb oder in dem ofen liegen kann, sonst löscht er sich selber, alsdann kann man ihn nicht fahren, und bleibt auch nicht gut, solches aber ist so gar viel nicht geschehen, als sie anzeigen, und ob es gleich geschehen, dass ein

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568 LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 14R

oder zwei unter ihnen an die riege⁴⁵ gewesen zu fahren, nicht einer mit gewesen, so haben doch der andern keiner, auf der riegen folgend, anstatt des abwesenden wollen fahren, sondern mutwilliglichen ausgeblieben; item ob es auch wohl zu zeiten ihnen zeitlichen genug angekündigt wird, dass sie fahren sollen, und etwa ihr stadtknecht⁴⁶, wie sie ihn nennen, nicht beiwege ist, alsdann muss der herrendienst, bis dass der kommt, unbestellt bleiben, und sein die bauermeister zu herrlich dazu, dass sie selber den herrendienst sollten ankündigen, wie sie hier tun,

dass sie aber auch etzliche mal, da es ihnen wohl vier, fünf, sechs oder mehr tage zuvor angezeigt, mutwilliglich ausgeblieben, damit schweigen sie gar stille, als im vergangenen winter, da sie auf guter bahne neben diesen im amte mit gersten nach **Lutter** sollen fahren, da hatten sie ein eheverlöbniß⁴⁷ im dorfe, da mussten sie alle mit knechten, pferden und wagen dabeisein, und des amts sachen darum zurückebleiben, wie ich damals euer ehrwürden, gnaden und gunsten solch ihr entschuldigung auch schriftlich zugeschickt; item verschieen⁴⁸ donnerstages haben sie einen von **Atzendorff** nach **Alten Weddingen**⁴⁹ verlöbniß geführt, dabei sie alle sein müssen, und den diensttag zuvor darum nicht nach **Tzerweste**⁵⁰ latten zu holen, wie diese hier getan, fahren können, da es ihnen doch wohl acht tage zuvor angekündigt, und sie um acht tage verziehung, bis dass besser wetter und weg würde, gebeten, und doch selber wie vorgemeldet zu keinen diensten kommen, sondern es durch ihr gesinde, wie sie sonst tun, es hätten bestellen können, wenn sie ihr der verlöbniß und sauferei sich nicht

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 15V

hätten entbrechen⁵¹ wollen;

item wenn sie etwa steine von **Halberstadt** oder **Sehehausen**⁵² zu holen bestellt und die voigte und steinmetzen dazu geschickt worden, dass sie sehen sollten, dass steine aufgeladen würden, so zum gebäude dienlich, so sind sie vielmals zu unrechter zeit, wenn sie nicht bestellt gewesen, entweder ein tag zuvor oder ein tag oder zwei hernach gekommen, und wann voigte und steinmetzen nicht dagewesen, selbst aufgeladen, was sie gewollt, und etzliche schock stücken, die noch daliegen, so man bezahlen müssen, und zum gebäude nicht dienlich sein, hergebracht,

desgleichen sie auch mit den ziegelfuhren getan, wenn ich decker hingeschickt und den ziegel verlesen lassen, dass man gute ziegel haben wollte, alsdann sind sie ausgeblieben oder zuvor kommen, und wann niemands bei ihnen gewesen, haben sie aufgeladen, was sie gefunden, und haben etzliche tausend wrackziegel⁵³ hergebracht, die man auf kein dach legen können;

item wen sie kalk geholet, den haben sie unterwegen, wo sie durch eine pfütze gefahren, abgeworfen und ihren wollust damit, dass sie den mögen rauchen sehen, gehabt;

und also an kalk, ziegel und steinen mit ihrem fahren und mutwillen euer ehrwürden, gnaden und gunsten nicht einen geringen schad getan.

Und dass nun wegen ein solches mutwillens und ungehorsams sie nicht zu strafen sein sollten, dass gebe euer ehrwürden, gnaden und gunsten ich günstig zu bedenken, und ob ich wohl dem richter und bauermeistern zu etzlichen mahlen zugeschrieben oder ihnen mündlichen anzeigen lassen, dass sie etzliche der mutwilligen und ungehorsamen allda gefänglichen sollten einziehen, so hab ich sie doch dazu nicht vermögen können, sondern haben sie immer lassen hin

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 15R

passieren, ja wohl selbst, ehe sie sie angegriffen hätten, gewarnet, dadurch ich dann verursacht, ihrer etzliche anher gefänglichen führen zu lassen.

Dass sie nun hierüber sonderliche privilegia oder gerechtigkeiten, dass man ihn solches nicht tun möge, wie sie vorwerfen, haben, davon ist mir nichts bewusst, ich meine aber gleichwohl, dass die gerichte allda euer ehrwürden, gnaden und gunsten und nicht ihnen zustehen, darum ich mich derselben amtshalber untermaßt und etzliche mutwillige und ungehorsame wohlverschuldeter und nicht unverschuldeter weise, wie sie schreiben, bei den köpfen holen lassen, habe ich nun an deme zuviel getan und ihr gerichte damit geschwächt, kann ich darauf erkenntnis leiden, ich wills aber dafür achten, dass kein besser remedium⁵⁴ als dieses sei, grobe, halstarrige, mutwillige und ungehorsame bauern zu zwingen, und hat ja dasselbe bei ihrer etzlichen und sonderlichen den dreien, so sie namhaftig gemacht, ziemlich gewirket, dass ich mich verseehe, sie werden der erzählten krankheiten eins teils dadurch benommen sein.

Und was den ersten, **Peter Weschen**, belanget, derselbe hat in **Claus Osterburgs** hause mit einer kannen und mit einem leuchter **Steffan Mittag** vor den kopf geworfen und geschlagen vor eins, zum andern hat er einen futterschneider, **Hans Butisch** genannt, im kruge mit einer mistgabel daniedergeschlagen, dass er wohl sieben oder acht wochen vor einem balbierer müssen liegen, auch an einem arme verlähmt worden, davor ich von ihme zwanzig taler zur strafe gefordert, als er nun dieselben nach vielem anhalten nicht erlegt, und danach auch mit einer ziegelfuhre ungehorsamlich hinterstellig blieben, ist er gegen

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 16V

Wolmerschleben kommen ungefodert und etwa um verschonung der straf ansuchen wollen, so habe ich ihn gefänglichen lassen einziehen und dafür auch zehn taler von ihm gefodert, aber nur 25 und nicht 30 taler, wie gemeldet wird, von ihm genommen, ihm auch mitnichten eingebunden, dass er dieses nicht vermelden möchte, wie mit unwahrheit angezogen wird, sondern es ist ihm im urfrieden⁵⁵ vorgehalten, dass er gegen euer ehrwürden, gnaden und gunsten, derselben amtleute, untertanene und verwandten des gefängnis halber nichts tätliches vornehmen noch solch eifern oder rechnen wolle, und ob ihm nicht hieran zuviel geschehen, dass stelle ich auf erkenntnis.

Den **Claus Osterburgen** betreffend, hab ich gefänglichen eingezogen und um zehen taler gestrafet, dass er wider seinen getanen bauermeistereid die begangene bübereien **Peter Weschens**, da eins doch in seinem eigenen hause geschehen, verhehlt und verschwiegen, und solches vor dem gerichte nicht in die acht bringen wollen, da er doch aufs höchste darum befraget.

Den dritten, **Simon Langen** den schöppen, anlangend, denselben habe ich auch einziehen lassen und gestraft um 25 taler darum,

dass er erstlich **Marcus Schnocken** seinen acker mit dem korn im felde abgepflüget;

zum andern dass er denselben **Schnocken** derwegen, dass er es geklaget, von rücke zu heimlich und stillschweigend durch ein arm und beinahe tot gestochen, wenn ihme von andern, die das gesehen, der stich nicht gebrochen wäre;

zum dritten, dass er auch wider seine getane eid und pflicht und höchstes vermahren verhehlt

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 16R

und verschwiegen, dass **Paul Drachenstedt** den **Hans Körnern** im kruge vor den kopf geschlagen, dass ihme das blut über die nasen gelaufen, und da er doch solches selbst gesehen und dabei gesessen,

weil dann dieselben beide als bauermeister, wider ihren eid, darinnen ihnen auferlegt, dass sie alle ding, so sich mit spielen, schlagen, raufen und dergleichen zutragen, ins amt oder vor gehegtem gerichte vermelden sollen und nicht dem richter befehlen, als fürgewandt wird, gehandelt, so wehre ihnen nicht alleine diese geringe strafe, sondern auch die strafe des meineides billig auferlegt worden, damit sie doch glimpfs halber verschonet, ob ihm dann daran sodenne⁵⁶ angezogene große unbilligkeit widerfahren, stelle ich auch auf erkenntnis.

Es zweifelt mir aber nicht, euer ehrwürden, gnaden und gunsten werden aus dieser beiden bauermeistern eidvergessenheit erwägen, wie getreulich sie den gemeinen nutz suchen, davon sie in ihrem supplicieren, so sie anno 66 tags Catedra Petri⁵⁷ an euer ehrwürden, gnaden und gunsten getan, als man ihnen auferlegt, dass sie auf den Walpurgis gerichtstag⁵⁸ die bauermeister sollten vereiden lassen, wie hier im amte gebräuchlich, melden, aber wie ich damals berichtet, ist es nicht darum zu tun, sondern dass sie alle ihre schelmerei, so sie anrichten, nicht an den tag bringen wollen, als man hier erfähret.

Dass aber auch sie anziehen, als sollte mein gemüte dahin gerichtt sein, sie zugrund mit solchen angezogen beschwerden an ihrer nahrung zu verderben und an den bettelstab zu bringen, damit tun sie mir ungutlich, dann ich nicht liebers als ihre nahrung gebessert

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 17V

und alle ihre wohlfaht sehe, und dass sie daneben gehorsame und getreue untertanen wie andere wären, weil sie aber alle widersinnig und mit allerlei mutwillen und ungehorsamkeit fahren, will mir amtshalber nicht anders gebühren, als dass ich sie also strafe, damit sie zu gehorsam gebracht und ihres mutwillens abstehen, will mich auch versehen, euer ehrwürden, gnaden und gunsten werden ihrem unwahrhaftigen anbringen so hart nicht beipflichten, sondern ihnen auch untersagen, dass sie sich hinfort richtig und gehorsamlicher erzeigen, so können sie der strafe wohl überhoben bleiben, da sie aber ja in ihrem vernehmen sollen fortfahren und keine richtigkeit oder gehorsam gleich andern halten, so lasse ich es auch wohl geschehen, es sind euer ehrwürden, gnaden und gunsten leute, was die an ihnen haben wollen, muss mir mit gefallen.

So viel nun **Steffan Hochgreffen** supplicieren belangt, darauf gebe ich diesen bericht, dass derselbe hiebevör, neben **Peter Weschen** und andern, auch ungehorsamlich ausgeblieben, wie er zu **Blankenburg**⁵⁹ ziegel sollen holen, und ist nicht um des pflugdienstes willen, als er meldet, dernwegen ich dann ihnen lassen einlegen, und ob er sich wohl entschuldigen und vorwenden wollen, er habe vor dreien jahren eine reise nach **Kalbe**⁶⁰, da er schafhohren⁶¹ geholet, getan, und dann gegen diese reise abschlahen wollen, so habe ich michs doch bei den bauermeistern erkundet, wie es hierum gelegen, die mich berichtet, dass solche seine vorwendung nichts wäre, sondern ihme die reise neben andern

Gegenbericht des Amthauptmanns 13.12.1568

LASA, MD,A3a, 68, Nr.75 fol. 17R

zu verhalten, bis dass er sich mit dem amte der strafe halber verglichen, er ist aber mutwilliglichen aus dem einlager⁶² weggegangen und bisher nicht wieder daher kommen, das sein erstes nicht ist, sondern wohl mehrmalen, also wenn er von leuten beklagt und zur bezahlung angehalten worden, aus den wege gangen und in fünf oder sechs wochen nicht wieder zu fron⁶³ sein kommen, und war auch wohl nicht groß nutze dabei;

item dann alles, was nur sein weib und kinder erwerben und erkratzen können, das versaufft er in bier und branntewein, häufft ihnen auch solch einen haufen großer schulden auf den hals, dass er sie wohl erblos machen und an den bettelstab bringen wird.

Ob ihm nun wegen seines ungehorsams mit dem einlager und der gefoderten strafe zuviel geschehen, gebe ich den herrn auch zu erkennen, und bin hierüber sowohl als über des andern durstiges klagen bescheids erwartend.

Das alles zu wahrhaftigen und gründlichen gegenbericht euer ehrwürden, gnaden und gunsten ich zu derselben diensten in untertänigkeit nicht verhalten sollen, und erkenne mich zu derselben diensten in untertänigkeit schuldig und ganz willig.

Datum **Egeln** tages Lucies anno 67⁶⁴

euer ehrwürden, gnaden und gunsten untertäniger schuldiger und ganz williger

Hans von Lossow

Orts- und Personennamen

Originalschreibweise	modernisierte Schreibweise	fol.	Kommentar
Alten Weddingen	Altenweddingen	14R	
Blanckenburg	Blankenburg am Harz	17V	
Butisch, Hans	Buthut, Hans	15R	vermutlich aus „Bockshaut“ – Boxhut, schließlich Buthut
Drachenstedt, Paul	Drackenstedt, Paul	16R	s. Anlage „1568-1616 Drackenstedt“
Egeln, Egelen	Egeln	01V, 01R, 03V, 06V, 011R, 21V, 21R 23R, 24V	
Erico, erzbischofe zu Magdeburg	Erich, Markgraf zu Brandenburg	02V	Erich v. Brandenburg (* um 1245; † 21.12.1295), Erzbischof von Magdeburg von 1283 bis 1295. [WIKIPEDIA „Erich von Brandenburg“]
Gitdeld/Gitteldt/Gittelt/Gittel, Hans	Gittelt, Hans	07V, 12V, 21V, 21R, 22V	s. Anlage „1392-1912 Altona“
Halberstadt	Halberstadt	15V	
Hochgreffe, Steffan	Hochgraf, Stefan	17V	20.03.1601. Kaufbrief zwischen Caspar Melcher aus Werkleitz und Peter Schnock in Atzendorf . Barbara Hohgreffe , Ehefrau des Kaspar Melcher ; Tochter des Stefan Hohgreffe ; ihre Schwester Margaretha Hohgreffe ; Vormund Kersten Peters [Bedau] d. Ältere. [LASA MD Da 19 Amt Egeln Nr. 1, fol. 381-382]
Ilsenburg, Ilseborch	Ilsenburg	12R	
Kalbe	Calbe/Saale	17V	
Körner, Hans	Körner, Hans	16R	
Kracht, Albrecht, Senior	Kracht, Albrecht	07V	s. Anlage „1483-1569Kracht“
Lange, Simon, Schöffe, Bauermeister	Lange, Simon	16V, 16R	s. Anlage „1490-1616 Lange“
Lattorff, Joachim v.	Lattorf, Joachim v.	06V	s. Anlage „1480-1604Lattorff“
Lossaw/ Lossow, Hans v.	Lossow, Johann v.	01V, 11R, 17R	s. Anlage „1623-1605 Lossow“
Luter, Lutter	Königsluter	12R, 22R	
Magdeburg	Magdeburg	13V	
Mittag, Steffan	Mittag, Stefan	15R	s. Anlage „1562-1687 Mittag“
Osterburg, Claus, Bauermeister	Osterburg, Klaus	15R, 16V	s. Anlage „1562-1632 Osterburg“
Schnock, Marcus	Schnock, Markus	16V	s. Anlage „1455-1617 Schnock“
Schonebeck	Schönebeck	13V	
Sehehausen	Seehausen (Börde)	15V	
vorwerk	Vorwerk Altona	13V	
Wesche, Peter	Wesche, Peter	15R, 16V, 17V	s. Anlage „1568-1632Wesche“
Wolmerschleven/ Wolmerschleben	Wolmirsleben	16V, 21V, 22V, 22R	
Zerwest/Tzerweste	Zerbst	13V, 15V	

Kalenderdaten

Trium Regum	Gerichtstag Amt Egel; Dreikönigsfest, Dreikönigstag, Heilige Drei Könige, auch Epiphantias, Teophanie, Erscheinung des Herrn	6. Januar
Catedra Petrj	Katedra Petri, Petri Stuhlfeier	22. Februar
Walpurgis	Gerichtstag Amt Egel; Walpurgistag	1. Mai
Misericordias	Misericordias Domini	2. So n. Ostern
Exaudi	Dominica Exaudi	6. So n. Ostern
Lucia	Walpurgistag; Santa Lucia	13. Dezember

Sigel und Literaturverzeichnis

Adelung 1793	Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart , A – E. Leipzig 1793. Adelungs wohl bedeutendstes Werk ist sein Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (1774–1786, 2. Aufl. 1793–1801), die für ihn im engeren Sinne die Meißner Kanzleisprache ist, die bevorzugt wird. [WIKIPEDIA „Johann Christoph Adelung“]	http://woerterbuchnetz.de/Adelung http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009131_4_0_638
Blickle/Holenstein	Peter Blickle, André Holenstein (Hg.): Agrarverfassungsverträge: eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters . Stuttgart 1996.	Leseprobe: http://books.google.de/books?id=N6i2ESD0nN8C&sitesec=buy&hl=de&source=gbs_vpt_read
DWB	Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Das Deutsche Wörterbuch (DWB) ist das größte und umfassendste Wörterbuch zur deutschen Sprache seit dem 16. Jahrhundert mit Wortbedeutungen und Belegstellen. Es wird auch Der Grimm genannt, weil es die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm waren, die 1838 mit dem DWB begonnen haben. Erst 1961, nach 123 Jahren, wurde es beendet. Insgesamt entstanden 32 Bände. [WIKIPEDIA „Deutsches Wörterbuch“]	http://woerterbuchnetz.de/DWB
Engeln 1872	Engeln, August: Zu den sphragistischen Mitteilungen im vorigen Hefte a) Siegel des Landgerichts vor der Burg zu Egel b) Das Siegel des Dorfes Atzendorf MGBll 07 (1872) S. 114-116	
Engeln 1872	Engeln, August: Designatio, wie die Schöppen im Landgerichte dem Herrn Richter auf seine Fragen antworten sollen . MGBll 11 (1876) S. 311f.	
Engeln 1876	Engeln: Heergewette und Gerade im Amt Egel , MGBll 11 (1876) S. 310	
Götze 1872	Götze, Ludwig: Die Landgerichte vor den Schloßbrücken zu Egel und Wanzleben . MGBll 07 (1872) S. 163-172	
GQ Prov. Sachsen	Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete.	
Heinemann 1875	Heinemann, Otto v. [Hg.]: Codex Diplomaticus Anhaltinus . Bd. II. 1212-1300 . Dessau 1875. Nr. 240 S. 180 Codex diplomaticus Anhaltinus (kurz CDA) ist der Titel der gedruckten, sechsbändigen Urkundensammlung des Hauses Anhalt. Dieses Werk wurde ab 1867 auf Befehl seiner Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt vom anhaltischen Hofarchivar Otto von Heinemann in Dessau herausgegeben und stellt für die Erforschung der mittelalterlichen anhaltischen Geschichte die grundlegende Quellenausgabe dar. Es enthält sämtliche damals bekannten Urkunden in Bezug auf Anhalt der Jahre 936 bis 1400 im vollen Wortlaut oder als Regest. Die Bände 1 bis 6 erschienen von 1867 bis 1883 und wurden 1986 in Osnabrück nachgedruckt. - ISBN 3-7648-0206-5 [WIKIPEDIA „Codex diplomaticus Anhaltinus“]	http://de.wikisource.org/wiki/Codex_diplomaticus_Anhaltinus/Band_2
Hertel 1878	Hertel, Gustav: Actenstücke und Urkunden zur Geschichte des Klosters U.L.Fr. zu Magdeburg im 16. Jahrhundert . MGBll 13 (1878) 256-286	
Hertel 1881	Hertel, Gustav: Verzeichnis Magdeburger Schultheißen, Schöffen und Ratmänner . MGBll 16 (1881) S.259	
Hertel Wüst.	Gustav Hertel: Die Wüstungen im Nordthüringgau (In den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Calbe, und der Grafschaft Muhlingen) 1899. [GQ Prov. Sachsen Bd. 38]	
Kisky 1906	Kisky, W.: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer	

	persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. 1906.	
Krünitz Krünitz	Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz. Die Oeconomische Encyclopädie ist eine zwischen 1773 und 1858 größtenteils von Johann Georg Krünitz geschaffene deutschsprachige Enzyklopädie. Sie gilt als wichtige Quelle zu Wirtschaft und Technik der Zeit zwischen Aufklärung und Industrialisierung. [WIKIPEDIA „Oeconomische Encyclopädie“]	Krünitz http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/r/kr00327.htm
Lentz 1756	Lentz, Samuel: Diplomatische Stifts- und Landes-Historie von Magdeburg und angrenzenden Landen: darinn die an diesem hohen Erz-Stifte gestandene Erz-Bischoffe ... beschrieben werden. Cothen; und Dessau in der Cornerischen Buchhandlung, 1756	http://books.google.de/books/about/Diplomatische_Stifts_und_Landes_Historie.html?hl=de&id=9OM-AAAAcAAJ
Lexner 1980	Lexner, Matthias: Matthias Lexners Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Leipzig. S. Hirzel Verlag, 1980	http://woerterbuchnetz.de/Lexner/
LHASA, MD	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg	
MGBll	Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde	http://www.rambow.de/geschichtsblaetter-fuer-stadt-und-land-magdeburg.html
Mülverstedt 1871	Mülverstedt, George Adalbert v.: Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg. MGBll Bd. 6 (1871) S. 573-597	
Mülverstedt 1881	Mülverstedt, George Adalbert v. (Hg.): Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg. Teilband 2: Von 1192 bis 1269. Magdeburg 1881.	https://archive.org/details/regestaarchiepi02mlgoog
Raabe / Besselmeyer 2002	Wilhelm Raabe und Sebastian Besselmeyer: Unseres Herrgotts Kanzlei. Gruendlicher Bericht des Magdeburgischen Krieges. Magdeburg 2002	
Riedel 1845	Riedel, Adolph Friedrich: Codex Diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg. T. 1 Bd. 5. Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adelichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg. 1845 Der CDB ist eine Sammlung der Quellen und ihrer Regesten in 41 Bänden (1838–1869). [WIKIPEDIA “Codex Diplomaticus Brandenburgensis”]	https://play.google.com/books/reader?id=37sKAAAAIAAJ&printsec=frontcover&output=reader&authuser=0&hl=de&pg=GBS.PP9
Schrader 1973	Franz Schrader: Reformation und katholische Klöster. Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte Bd. 13. St. Benno-Verlag GmbH Leipzig 1973. S. 226	
Schultze 1964	Schultze, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte; in: Blätter für die deutsche Landesgeschichte 98 [1964] S. 1-11; zitiert nach Schrader, S. 226	
UBB	Holstein, Hugo: Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. GQ Prov. Sachsen Bd. 9. Halle 1879	
Visitation 1562-64	Fr. H. D. Danneil: Protokolle der ersten luterischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg anno 1562 – 1564. II. Heft. Die Flecken und Dörfer im Holzkreise. Magdeburg 1864.	LASA, MD, .12 Gen. 439
Wentz/Schwinekörper 1972	Gottfried Wentz / Berent Schwinekörper: Germania Sacra. Alte Folge. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Alte Folge, Das Erzbistum Magdeburg Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1, T. 1. Das Domstift St. Moritz in Magdeburg. Berlin 1972.	http://rep.adw-goe.de/handle/11858/00-001S-0000-0022-D475-D
Willich 2005	Willich, Thomas: Wege zur Pfründe: Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295-1464. Tübingen 2005	

¹ 1561 waren erst zehn Jahre seit dem Ende der Belagerung Magdeburgs durch den Kurfürsten Moritz von Sachsen vergangen. Zu den Belagerern gehörten der Domherr Albrecht Kracht und der künftige Amtshauptmann von Egelnd Johann v. Lossow.

Der Vertrag zwischen dem Landesherrn, dem Erzbischof Sigismund, und dem Rat der Stadt Magdeburg über die Rückgabe von Kirchengütern [<http://magdeburger-chronist.de/md-chronik/vertrag.htm#Vertrag>] war 1555 ausgehandelt, aber erst am 29.01.1558 in Wolmirstedt unterzeichnet worden. (Eine Chronik der Belagerung schrieb Sebastian Besselmeyer: **Gruendlicher bericht des Magdeburgischen kriegs, schlacht, Belagerung und fuernemsten**

scharmuetzeln und alles was sich von beyden teylen innen und ausserhalb der Stadt vom anfang bis zum ende zugetragen hat. Magdeburg, Christian I Rödinger, 1552. Sie ist abgedruckt in Wilhelm Raabe und Sebastian Besselmeyer: **Unseres Herrgotts Kanzlei. Gruendlicher Bericht des Magdeburgischen Krieges.** Magdeburg 2002.)

In der Zeit zwischen der Flucht des Domkapitels von Magdeburg nach Egelu im Sommer 1546 und dem Friedensschluss von Wolmirstedt 1558 hatten sich die Beziehungen zwischen dem Kapitel und seinen Untertanen in den Dörfern vermutlich gelockert, und die Atzendorfer hatten über Pachtverträge Beziehungen zu einflussreichen Magdeburger Bürgern, auf deren Unterstützung sie bei Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel rechnen konnten.

² **Textgestaltung** entsprechend den **Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte B** (Johannes Schultze in: Blätter für die deutsche Landesgeschichte 98 [1964] 1-11; zitiert nach: Franz Schrader: **Reformation und katholische Klöster.** Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte Bd. 13. St. Benno-Verlag GmbH Leipzig 1973. S. 226):

Modernisierung der Texte und großzügiger Ausgleich des Buchstabenbestandes zur Angleichung an die moderne Schreibweise.

a) Abkürzungen werden ergänzt und ausgeschrieben,

b) alles wird kleingeschrieben, ausgenommen Satzanfang, Eigennamen, Titel und der Name Gottes,

c) Zeichensetzung, Abteilung der Sätze und Zusammenschreibung der Wörter werden nach modernem Brauch gestaltet,

d) i und j, u und v werden ausgetauscht, wobei dann i und u nur vokalisiert und j und v nur konsonantisch gebraucht werden,

e) die verschiedenen s-Laute, s, ss und ß werden nach modernem Brauch gegeben und

f) alle ungewöhnlichen Verdoppelungen werden gestrichen oder neue gemäß modernem Brauch eingeführt.

³ **Johann von Lossow:**

- Anlage „Lossow“

⁴ **Amt Egelu:** Seit 1418 Verwaltungsbereich des Magdeburger Domkapitels mit Sitz des Amthauptmanns und des Gerichts auf bzw. vor der Wasserburg **Egelu** [WIKIPEDIA „Wasserburg Egelu“]. **Atzendorf** kam 1561 in diesen Herrschaftsbereich, konnte aber die eigene Gerichtsbarkeit bewahren. **Wolmirsleben** kam 1563 zum Amt.

- Anlage „Altona“

- Anlage „1563 1584 Visitation“

Die Verwaltungseinheit **Amt Egelu** im Holzkreis [WIKIPEDIA „Holzkreis“] bestand bis zur Verwaltungsreform des Königreichs Westphalen 1806. 1815 nach dem Wiener Kongress wurden die Ortschaften des Amtes Egelu den neuen **Kreisen Calbe** oder **Wanzleben** zugeordnet.

⁵ **Schatzung:** Den Begriff Schatzung (mhd. schatzunge „Abgabe, Steuer; Schätzung“) verwendet man heute als zusammenfassende Bezeichnung für den Einzug direkter Steuern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. [WIKIPEDIA „Schatzung“]

⁶ **pfichten** = pfachten, pfächten: contractlich feststellen, bestimmen, pactare, einen pachtvertrag machen [DWB]

⁷ **Schoss:** Der Schoss (ehem. Schoß) ist die nieder- und mitteldeutsche Bezeichnung für direkte Steuern. [WIKIPEDIA „Schoss (Steuer)“]

⁸ **Grasung:** wiese oder weideplatz [DWB]

⁹ **Misericordia:** 2. Sonntag nach Ostern (Dominica Misericordia). 1561 der 20.04.

¹⁰ Siegel am Brief „freitags nach Misericordia Anno Domini 1561“:

3,5 cm Durchmesser. Siegellack klebt fest unter quadratischem Papier 6x6 cm, auf dem – auf der Seite des Siegels – zu entziffern ist: „Hochwolgeb Ehrwürdige“. Die Figuren des Reiters, der Pferdes und des Hirschs sind plastisch und gut zu erkennen, die Umschrift ist undeutlich, der untere Teil des Siegels fehlt; von links unten: „ASSENDORP * ...“
Vollständige Umschrift: S[igillum] VILLANORUM IN ASSENDORP



Dorfsiegel von Atzendorf:

- Anlage „Siegel“

¹¹ Die Namen der Magdeburger Domherren, die in den Jahren 1564-1567 das Domkapitel bildeten, waren auf einer Tafel am Wohngebäude des Vorwerks Altona zu finden.

- Anlage „Altona“

- Anlage „1573 1593 Domherren“.

¹² **domkapitel:** Das Domkapitel (von mittelhochdeutsch kapitel „Zusammenkunft, feierliche Versammlung“), in der römisch-katholischen Kirche auch Katedralkapitel, ist die Leitungskörperschaft einer Bischofskirche in administrativen und liturgischen Fragen. [WIKIPEDIA „Domkapitel“]. Die wohl umfang- und detailreichste Monographie über das Domstift **Magdeburg** und sein Domkapitel dürfte von **Gottfried Wentz** und **Berent Swineköper** [WIKIPEDIA **Berent Swineköper**] stammen. „Der wesentlich von Wentz ausgearbeitete Band 1 **Das Erzbistum Magdeburg.** (1. Teil: **Das Domstift St. Moritz in Magdeburg;** 2. Teil: Das Kollegiatstift St. Sebastian, St. Nicolai, St. Peter und Paul, St. Gangolf in Magdeburg) der I. Abteilung der GERMANIA SACRA ist erst im Jahr 1972 von **Berent Swineköper** herausgegeben worden.“ [WIKIPEDIA „Gottfried Wentz“; <http://personendatenbank.germania-sacra.de/files/books/AF%201%20Wentz,%20Schwinekoep%20Teil%201,1%20und%201,2.pdf>]

¹³ **Arme Leute:** Einer Herrschaft unterstehende Bauern; synonym verwendet mit Untertanen und Hintersassen; Sammelbezeichnung für personal und dinglich Abhängige. [Blickle/Holenstein S. 167]

¹⁴ **Gericht zu Egel:**

- Anlage „1557 Gericht“

- Anlage „Siegel“

¹⁵ **Erich, Markgraf von Brandenburg** (* um 1245; +21.12.1295), Erzbischof von **Magdeburg** 1283 – 1295

[WIKIPEDIA „Erich von Brandenburg“]

Eine Konzession des **Magdeburger** Domprobstes **Albrecht** aus dem Jahre 1258 dürfte die Quelle besonderer Rechte der Dorfschaft **Atzendorf** gewesen sein, die vom oder unter dem Erzbischof **Erich** erneuert und präzisiert wurden.

- Anlage „1258 Vogtei“

¹⁶ **antecessores und vofaren:** synonym für „Vorgänger“

¹⁷ **schöppen:** Schöffen. „**Schöppe**, ein sehr altes Wort, den Beisitzer eines Gerichtes zu bezeichnen, welches noch in einigen alten Gerichten, besonders auf dem Lande üblich ist; dagegen in den meisten neuen das Lateinische Assessor, oder auch das Deutsche Beisitzer üblich geworden. Man hat sowohl geringe, als höhere Schöppen. Erstere sind in den Dorf- und Feldgerichten, Letztere in den Criminalgerichten. Weil ihr Amt eigentlich darin bestand, das Urteil zu finden, das ist, dem Richter das Urteil und die Gründe, worauf es gebaut war, anzugeben, so wurden sie ehemals auch Finder, Urteelfinder, Urteiler, Rechtsprecher etc. genannt.“ [Krünitz „Schöppe“]

¹⁸ **nehestmal:** vermutlich am Gerichtstag 13.12. (Lucia) 1562

¹⁹ **Lucia:** 13.12.

²⁰ **Albrecht Kracht:**

- Anlage „Kracht“

²¹ **bei 18:** Offensichtlich waren das die „Bauern“ oder Vollspanner des Dorfes mit vollem Stimmrecht in der Gemeinde. 1563 zählte das Dorf 50 Feuerstellen [Visitation 1562-64], 1583 schon 62 Hauswirte [Kirchenvisitation LHASA MD A12 gen. 2439, fol. 349V-350R].

Dabei scheint sich die Zahl der Bauernstellen kaum verändert zu haben, und wenn doch, dann durch Aufteilung eines Vollspannerhofs in zwei Halbspännergüter. 1683 wurden 15 Ackerleute registriert. [Steuer-Professions-Eid, **Atzendorf**; LHASA, MD Rep. A6 Nr. 161 fol. 587 ff.].

²² **Gitteld:**

- Anlage „Altona“

²³ **Trium Regum:** Heilige drei Könige, 06.01.

²⁴ „**sein verweist worden**“: Übergabe der Dorfherrschaft über **Atzendorf** von der Obödienz **Gramsdorf** des Domkapitels, einer Präbende/Pfründe des Seniors des Kapitels (1561 **Joachim v. Lattorff** – s. Anlage Lattorff), an das Amt Egel, das der Baumeisterei der Domkapitels zugeordnet war.

Obödienz Gramsdorf: Auseinandersetzungen zwischen dem Obödientiar von Gramsdorf und dem Magdeburger Domkapitel über die Abgaben der Obödienz und des Dorfes Atzendorf nach dem Brand 1482. [LHASA, MD, Cop. 26 fol. 220V-224R]

- Anlage „1482 Brand“

- Anlage „1561 Obödienz“

²⁵ **Voigt ... 9)** Derjenige, welcher die Fröhner zur Arbeit weist und die Aufsicht über sie führt.“ [Krünitz „Voigt“]

²⁶ **begadet:** begattet, hier „den Acker bearbeitet“

²⁷ **befahrung:** „befahrung, besorgnis, befürchtung, gefahr.“ [DWB]

²⁸ **xxvii Martii anno domini LXVII:** 27.03.1567

²⁹ Zu den Aufgaben des Gerichtes, die mit Einnahmen aus Gerichtsgebühren verbunden waren, gehörte die Verhängung von Strafen bei Verstößen gegen die Dorfordnung und die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, u. a. von Heergewäte und Gerade.

- Anlage „1591 Dorfordnung“

- Anlage „1581 Heergewäte“

³⁰ **peinlich:** in der gerichtssprache mit folterschmerzen verbunden, unter anwendung der folter stattfindend bzw. die leib- oder lebensstrafe, das strafrecht betreffend. [DWB]

³¹ **Vorstand:** das persönliche Erscheinen vor Gericht. [Krünitz „Vorstand“]

³² **einlegen:** leute einlegen, in das haus oder quartier, in die stadt, in haft und gefängnis. [DWB]

³³ **anno 61 etwan freitags nach Exaudi:** 23.05.1561

³⁴ **Ackerleute:** die Vollspanner

³⁵ **meißnische groschen:** Der Meißner Groschen oder Breite Groschen war eine meißnisch-sächsische Silbermünze des 14. und 15. Jahrhunderts und die regionale Groschenwährung der Markgrafschaft Meissen im Spätmittelalter.

[WIKIPEDIA „Meißner Groschen“]

³⁶ **Syndikus.** In der neuern und neuesten Zeit sind die Syndici Gerichts=Bevollmächtigte, denen die Beobachtung der Geschäfte und Angelegenheiten einer Stadt oder Gemeinde obliegt, und so haben auch Landschaften, Universitäten etc. ihre Bevollmächtigte, von denen sie in Rechtssachen oder Angelegenheiten vertreten werden; er besorgt ihre Angelegenheiten. [Krünitz „Syndikus“]

³⁷ **Art** heißt in dem Ackerbau die Bestellung des Ackers. Dem Acker ist die zweite, dritte Art gegeben worden, heißt: er sey zwei= oder dreimal gepflügt worden; der Roggen will in die dritte Art, d. i. in dreimal gepflügten Acker, gesät werden. [Krünitz „Art“]

³⁸ **geschirr:** auch gescherre; die ursprüngliche bedeutung ist gerät, werkzeug, zunächst collectiv, dann auch das einzelne stück. Ackergerät. [DWB]

³⁹ **Ilseburg** (Harz) ist eine an der Ilse gelegene Kleinstadt am Nordharz, zugehörig zum Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt. [WIKIPEDIA „Ilseburg (Harz)“]. In ca. 10 km Luftlinie entfernt von Ilseburg liegt **Langeln**, damals Sitz einer

Kommende des Deutschen Ordens. Die Vermutung liegt nahe, dass der Ordensritter und spätere Landkomtur **Hans v. Lossow** Geschäfte mit der Komturei **Langeln** betrieb, über die das Domkapitel nicht informiert war.

⁴⁰ **Lutter: Königslutter** am Elm ist eine Stadt im Osten von Niedersachsen im Landkreis Helmstedt. [WIKIPEDIA „Königslutter“]. **Königslutter** liegt ca. 8 km entfernt von **Lucklum**, Sitz einer Kommende des Deutschen Ordens wie **Langeln**.

⁴¹ **Vorwerk:** gemeint ist das **Vorwerk Altona** des **Amtes Egel**n bei **Wolmirsleben**

⁴² **Schönebeck (Elbe)** ist eine Stadt im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt. [WIKIPEDIA „SCHÖNEBECK (ELBE)"] Über **Schönebeck** und die dortige Elbfähre führte der Weg zum ca. 11 km entfernten **Pechau** („**Pechau** ist ein Stadtteil von **Magdeburg** in Sachsen-Anhalt . . . 1459 vertauschte ein Herr **von Treskow** . . . **Pechau** an das **Kloster Berge** in **Magdeburg**. [WIKIPEDIA „Pechau“], aus dessen dem Kloster Berge gehörigen Forst vermutlich das Bauholz für das **Vorwerk Altona** geholt wurde.

- Anlage „Altona“

⁴³ **jenseits Zerbsts:** Wenn die Bauern mit ihren Fuhren die Fähre von **Aken** – Sitz einer Deutschordenskommende – zur Überquerung der Elbe benutzen, waren es von **Zerbst** noch knapp 30 km bis zur **Kommende Buro**, jetzt **Komturei St. Elisabeth zu Buro** [http://www.komturei-buro.de] Die Gemeinde **Buro** wurde 1965 eingemeindet nach **Klieken**, jetzt Stadtteil von **Coswig** (Anhalt). [WIKIPEDIA „Coswig (Anhalt)“].

⁴⁴ **Messbaum:** „**Meßrute:** ein in Ruten, Schuhe etc. abgeteilter langer Stab, so fern er zum Messen auf dem Felde gebraucht wird; in einigen Gegenden die **Meßstange**.“ [Krünitz „Meßrute“]

„**Land=Messer.** ... Zur Absteckung gerader Linien oder Vertical=Flächen, gebraucht man 5, 6 bis 7 Fuß hohe, und ungefähr 1 Zoll dicke, gerade cylindrische Stangen, von gutem, trocken und dauerhaften Tannen= oder Büchen=Holze; sie sind unten mit einer eisernen Spitze oder einem Stachel versehen, damit man sie in den Boden befestigen könne. Man nennt diese Stangen Meß=oder Absteck=Stäbe. Man pflegt sie auch wohl, um sie in der Ferne gut erkennen zu können, mit einer weißen Oehl=Farbe anzustreichen.“ [Krünitz „Land=Messer“]

⁴⁵ **Riege:** Reihe

⁴⁶ **Stadtknecht:** ein niederer polizeibeamter der Stadt, dasselbe wie Stadtdiener. [DWB] Die angemessene Bezeichnung wäre wohl **Dorfknecht** (dorfbüttel, flurschütze [DWB]).

⁴⁷ **Eheverlöbniß:** „Eheverlöbniß, Ehegelübde, Eheversprechen, L. Sponsalia, das Versprechen zwischen zwey Personen, die einander heuraten wollen. Solches geschieht entweder schlechtin, und ist alsobald verbindlich, oder aber unter einer gewissen Bedingung, und ist alsdenn erst gültig, wenn selbige erfüllt ist. Man unterscheidet sie, den Rechten nach, in *Sponsalia de praesenti*, ein **unausgesetztes Versprechen**, welches alsobald verbindet, und in *Sponsalia de futuro*, ein **zukünftiges**, welches nur eine Hoffnung der zu erfolgenden Verheurathung ist; ferner in **öffentliche**, da der Bräutigam von der Braut Aeltern das Jawort, wegen künftiger Vollziehung der Heurat, nach vorhergegangener Werbung durch sich selbst, oder einen hierzu Bevollmächtigten, deutlich erhält, und im Beiseyn einiger hierzu erbetener Zeugen, den Malschatz oder Ring mit der Braut hierauf wechselt; und in **heimliche** oder **Winkelverlöbniße**, welche nur unter vier Augen geschehen, davon jene, (es möge darnach ein Gastgebot [Gast=Gebot, ein großes Gastmahl, ein feyerlicher Schmaus, wozu man Gäste bietet, d. i. ladet.] erfolgen, oder nicht,) gültig, diese aber unzulässig und in den Rechten verboten sind. [Krünitz „Eheverlöbniß“]

⁴⁸ **vorschiene:** für verschienen, im Sinne von zuletzt vergangen. [DWB]

⁴⁹ **Alten Weddingen: Altenweddingen** ist ein Ortsteil der Einheitsgemeinde **Sülzetal** im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. [WIKIPEDIA „Altenweddingen“]

1562 gehörte **Altenweddingen** noch ins **Amt Wanzleben**. „das Dorf gehört ins Amt Wanzleve und geht die Pfarre vom Propste zu Unser Lieben Frauen zu Magdeburgk zu lehen. . . . In diesem Dorffe wohnen 100 haußwirte.“ [Visitation 1562-64, S.11f.]

Während im Lehnbuch des **Amtes Egel**n von 1559 bis 1594 [LHASA, MD, A3a, 68 Nr. 16] noch kein Vorgang aus **Altenweddingen**, wird im Handelsbuch des Amtes von 1599 bis 1601 am 17.03.1601 die Ehestiftung zwischen **Hennig Holtzhausen** und **Catarina Schröder** zu **Altenweddingen** beurkundet. [LHASA MD Da 19 Amt Egel n Nr.1 fol. 394R-396V]

-Anlage „1561-1570 Lehnbuch“

⁵⁰ **Tzerwest: Zerbst** (s. o.)

⁵¹ **entbrechen:** sich entalten [DWB]

⁵² **Halberstadt** ist kein 30 km von der ehemaligen **Deutschordenskommende Langeln** entfernt.

Seehausen liegt in weniger als 10 km Entfernung von der ehemaligen **Deutschordenskommende Bergen**.

⁵³ **Wrack:** 'etwas beschädigtes, untaugliches, unvollkommenes'. [DWB]

⁵⁴ **remedium:** Arznei, Heilmittel, Medikament

⁵⁵ **urfrieden:** ohne bedeutungsänderung aus dem älteren urfehde entstanden, indem sich der hauptbegriff (friede der urfehde) vordrängte und fehde ausschaltete. Urfehde ist verzicht auf fehde. Eidliche versicherung, ein bestimmtes gebit nicht wieder zu betreten oder seinen wohnsitz nicht zu verlassen. [DWB]

Urfehde. So nannte man die Versicherung, den Schwur eines zur Strafe Verurteilten oder lange Zeit Verhafteten, nach seiner Entlassung: daß er sich, wegen der erlittenen Strafe oder Kerkerhaft, an dem Gerichte, dem Ankläger oder den Zeugen nicht rächen werde. [Krünitz „Urfehde“]

⁵⁶ **sodenne:** sodenn, sodann, alsdann

⁵⁷ **anno 66 tags Catedra Petri:** 22.02.1566

⁵⁸ **Walpurgis gerichtstagk:** 01.05.

⁵⁹ **Blankenburg** (Harz) ist eine Stadt im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt. [WIKIPEDIA „Blankenburg (Harz)“]. Die ehemalige **Deutschordenskommende Langeln** ist ca. 20 km entfernt.

⁶⁰ **Kalbe: Calbe (Saale)** ist eine Stadt im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt (Deutschland). [WIKIPEDIA „Calbe (Saale)“] **Calbe** liegt östlich in ca. 15 km Entfernung von **Atzendorf**. „Das **Schloss Calbe** war eine Befestigungsanlage

und Nebenresidenz der Magdeburger Erzbischöfe in der Stadt **Calbe** (Saale). Es war zeitweilig ein wichtiges Machtzentrum in Mitteldeutschland.“ [WIKIPEDIA „Schloss Calbe (Saale)“].

⁶¹ **schafhohre**: „Schafhaare“ – Schafwolle. 'wolle nennt man im weitläufigen verstande alle kurze, feine, und auch zum teil krause haare der tiere, im engeren verstande aber nur die haare der schafe' [DWB „Wolle“]

⁶² **Einlager**, das Lager, d. i. der Auftalt in oder an einem Orte. Besonders verstand man in den mittlern Zeiten unter dem Einlager, oder Inlager, diejenige Art des Arrestes oder der Geisselschaft, nach welcher der Schuldner, in Ermangelung der Bezahlung, in eine von dem Gläubiger ihm angewiesene öffentliche Herberge erscheinen, und nicht von dannen gehen mußte, bis er seinen Gläubiger befriedigt hatte. [Krünitz „Einlager“]

⁶³ **fron**: die Frohne, so viel als Frohn=Dienst; Dienste, welche Untertanen ihrer Herrschaft umsonst, oder doch gegen einen geringen Lohn, zu leisten verbunden sind. [Krünitz „Frohne“]

⁶⁴ **tages Lucies anno 67**: 13.12.1567